

Satzung
des

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, Bezirksverein Südbaden e. V.

in der von der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2014 auf der Insel Mainau beschlossenen Fassung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik", Bezirksverein Südbaden e. V., nachfolgend VDE Südbaden genannt.
2. Der VDE Südbaden ist eine regionale Gliederung des VDE Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik, nachfolgend VDE genannt.
3. Der Verein ist Nachfolger des am 20. Januar 1923 gegründeten „Elektrotechnischen Vereins Südbaden e.V.“.
4. Sitz des VDE Südbaden ist Freiburg. Er ist dort im Vereinsregister des Amtsgerichts unter Nr. Bd. VIII 54 am 23. Juli 1950 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des VDE Südbaden ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Bildung auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie die Förderung der Unfallverhütung und des Verbraucherschutzes. Hierzu gehört es insbesondere, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
 - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
 - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
 - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
 - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
2. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE Südbaden sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u.ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw.
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch die Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen, durch die Pflege technisch-wissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Diskussionen unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit, durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Symposien, Besichtigungen und Workshops. Weiterhin wirkt der VDE Südbaden bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der VDE Südbaden engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE und unterstützt diesen bei der Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines
Der VDE Südbaden umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE Südbaden sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.
2. Arten der Mitgliedschaft
 - a) Persönliche Mitglieder:
 - aa) Vollmitglieder
Dies sind Personen, die in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.
 - ab) Jungmitglieder
Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Bezirksvereins-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die

Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

ac) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen tätig sind.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Bezirksverein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE Südbaden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Bezirksverein angezeigt werden.

a) Mitglieder können ausgeschlossen werden:

b) bei grober Verletzung der Satzung des VDE Südbaden oder des VDE,

c) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE Südbaden oder des VDE,

d) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,

e) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für den Ausschluss ist der Vorstand des VDE Südbaden zuständig.

2. Die Mitgliedschaft endet ferner:

a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,

b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,

c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder bei Auflösung.

3. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE Südbaden und dem VDE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den VDE Südbaden und den VDE und auf Teilnahme an seinen Einrichtungen. Für verlangte Sonderleistungen können der VDE Südbaden und der VDE angemessene Entschädigung beanspruchen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des Bezirksvereins Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im Bezirksverein und/oder in der/den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung, seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE Südbaden in der Mitgliederversammlung aus.

3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung "VDE" zu führen.

4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des Bezirksvereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE Südbaden sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.

3. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 7 Zweiggruppen

1. Soweit es sich um die in § 2 genannten Zwecke handelt, können sich

a) die im Raum Konstanz wohnhaften Mitglieder des VDE Südbaden zur Zweiggruppe Konstanz,

b) die im Raum Lörrach wohnhaften Mitglieder des VDE Südbaden zur Zweiggruppe Lörrach,

c) die im Raum Villingen-Schwenningen wohnhaften Mitglieder des VDE Südbaden zur Zweiggruppe Villingen-Schwenningen,

d) die im Raum Freiburg wohnhaften Mitglieder des VDE Südbaden zur Zweiggruppe Freiburg,

- e) die im Raum Offenburg wohnhaften Mitglieder des VDE Südbaden zur Zweiggruppe Offenburg zusammenschließen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des VDE Südbaden sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten für ihren Zeitaufwand und ihre Tätigkeit als Vereins- oder als Vorstandsmitglied keine Tätigkeitsvergütung, auch keine Sitzungsgelder. Die Vereins- und Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Wahrnehmung der satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben nachweislich entstandenen Aufwendungen und Auslagen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; der pauschale Aufwendungs- und Auslagenersatz auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften, z.B. die Erstattung von Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw, ist zulässig.
3. Die Vereins- und Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber den Vereinsmitgliedern. Ist ein Vereins- oder Vorstandsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Die Mitglieder des VDE Südbaden treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehendes Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll möglichst bis zum Mai eines Jahres stattfinden. Der Vorstand hat hierzu mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch auf elektronischem Weg) einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) wenn der Beirat es schriftlich beim Vorstand beantragt,
 - c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden des VDE Südbaden geleitet.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE Südbaden.
10. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

11. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
12. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des VDE Südbaden besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Seminarreferenten,
 - f) den jeweiligen Leitern der unter § 7 benannten Zweiggruppen, insofern diese existieren.
Die Mitglieder a. - e. werden von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. abberufen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
3. Der VDE Südbaden wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister vertreten. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE Südbaden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen.
6. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Außerdem können zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung verlangen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Leiter dieser Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Leiter der Zweiggruppen werden von den in § 7, Absatz 1, genannten Mitgliedern gewählt.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Vereinszweck (§ 2) oder die gemeinnützige Vermögensbindung (§ 11 Abs. 2) betreffen oder die die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft berühren könnten, dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Auflösung des Bezirksvereins

1. Über die Auflösung des VDE Südbaden entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (z.B. Verschmelzungen bzw. Aufnahmen). Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie für die Förderung der Unfallverhütung und des Verbraucherschutzes.
3. Beschlüsse gemäß Ziffer 2. über den oder die konkreten Anfallsberechtigten dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.